

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. März 1954

110/A.B.
zu 99/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. V o i t h o f e r und Genossen haben im Zusammenhang mit den Lawinenkatastrophen im Jänner dieses Jahres in einer Anfrage an den Finanzminister auf die übermässigen Holzschlägerungen sowie auf die hohen Verdienste beim Holzverkauf verwiesen. Sie fragten, ob der Minister bereit sei, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen Zuschlag zum Holzpreis dafür vorsieht, um die aus der Holzschlägerung für die Gesamtwirtschaft und die Gesamtbevölkerung entstehenden Schäden wirksam beheben zu können.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z weist in Beantwortung dieser Anfrage darauf hin, dass der Gewinn aus der Forstwirtschaft und dem Handel mit Holz bereits von der Einkommen- und Gewerbesteuer erfasst wird. Die Einführung einer neuen Abgabe widerspricht - wie der Minister weiter ausführt - den Bemühungen des Ministeriums, die überhöhte Steuerlast für alle Steuerpflichtigen zu senken. Eine zweckgebundene Abgabe, die notwendigerweise bei der Ermittlung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer der Waldbesitzer und Holzhändler eine abzugsfähige Betriebsausgabe bilden würde, schmälert das Aufkommen an den genannten Steuern, die teils gemeinschaftliche, teils ausschliessliche Gemeindeabgaben sind, und würde dadurch zu einer weiteren Belastung der Gebietskörperschaften führen.

Schliesslich würde die Ermittlung einer solchen Abgabe auch verwaltungsmässig besondere Schwierigkeiten bereiten, weil bei Betrieben, die nicht ausschliesslich die Forstwirtschaft oder den Holzhandel betreiben, eine Aussonderung des auf das Holzgeschäft entfallenden Gewinnes aus dem Gesamtgewinn des Betriebes erfolgen müsste. Dazu müsste aber entweder eine abgesonderte Buchhaltung für diesen Geschäftszweig verlangt werden oder es müsste der auf diesen Geschäftszweig entfallende Gewinnanteil geschätzt werden. Auf jeden Fall würde eine derartige Aussonderung eines Gewinnanteiles zahlreiche schwierige Zweifelsfragen und langwierige Rechtsmittelverfahren auslösen.

Im Hinblick auf obige Erwägungen und darauf, dass die im Ausland erzielbaren Preise für Holz eine sinkende Tendenz aufweisen, halte ich einen Gesetzentwurf über einen Zuschlag zum Holzpreis nicht für vertretbar.

-.-.-.-